Bundesministerium
Finanzen

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahlen:
BMF: 2025-0.365.902
BMASGPK: 2025-0.371.698

10a/1
Zur Veröffentlichung bestimmt

Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II – BSMG 2025 II

Die Bundesregierung bekennt sich in ihrem Regierungsprogramm 2025 - 2029 "Jetzt das Richtige tun. Für Österreich." dazu, verträgliche **Konsolidierungsmaßnahmen** umzusetzen. Im Rahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 wurden bereits erste Maßnahmen zur Konsolidierung des Budgethaushalts ab dem Jahr 2025 beschlossen. Weitere wesentliche Konsolidierungsschritte für die **Jahre 2025 und 2026** sind noch zu setzen.

Das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 – Teil II (BSMG 2025 II) verfolgt ua als Hauptziele die **Leistung eines Beitrags zur Budgetkonsolidierung, die Förderung der Steuergerechtigkeit sowie die Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der solidarischen Krankenversicherung.**

Die **wichtigsten Eckpunkte** im Überblick sind:

- Anhebung der Zwischensteuer für Stiftungen
- Anhebung des Stiftungseingangssteueräquivalents bei der Grunderwerbsteuer
- Nachholung der Valorisierung der Bundesgebühren und der Konsulargebühren
- Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge der Pensionistinnen und Pensionisten
- Anhebung der Sozialversicherungs-Rückerstattung für Pensionistinnen und Pensionisten im Bereich der Einkommensteuer
- Schaffung einer Arzneimittelkostenobergrenze
- Verlängerung der Impfung gegen SARS-CoV-2 und der Verfügungsermächtigungen
- Entsendung in die Verwaltungsgremien der BVAEB

Die Maßnahmen im Detail

Anhebung der Zwischensteuer für Stiftungen

Die Zwischensteuer bei Privatstiftungen soll ab dem Veranlagungsjahr 2026 von derzeit 23 % auf 27,5 % angehoben und damit – im Hinblick auf die Höhe des anzuwendenden Steuersatzes – eine gesonderte Besteuerung, für die der Zwischensteuer unterliegenden Einkünfte einer Privatstiftung, vorgesehen werden. Dadurch erfolgt eine „Entkoppelung" vom regulären Körperschaftsteuersatz; die Systematik der Zwischenbesteuerung soll jedoch unverändert bleiben. Mit der geänderten Höhe der Zwischensteuer soll auch eine korrespondierende Anpassung der Höhe der Gutschriften für die Körperschaftsteuer der Privatstiftung einhergehen. Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Zwischensteuer sollen auch die von Privatstiftungen zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2026 und die Folgejahre pauschal um 5% erhöht werden, wenn der Vorauszahlungsbemessung die Körperschaftsteuerschuld eines Jahres bis einschließlich 2025 zugrunde gelegt wird.

Anhebung des Stiftungseingangssteueräquivalents bei der Grunderwerbsteuer

Entsprechend der Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2025 soll auch das Stiftungseingangssteueräquivalent im Grunderwerbsteuergesetz für Erwerbsvorgänge von Privatstiftungen ab dem 1. Jänner 2026 von 2,5 % auf 3,5 % erhöht werden.

Nachholung der Valorisierung der Bundesgebühren

Laut dem Regierungsprogramm 2025-2029 soll es zu einer *„Nachvalorisierung der Bundesgebühren"* kommen. Die Gebührensätze sowie Pauschalbeträge der Gebietskörperschaften im Gebührengesetz sollen auf Grundlage der Inflation seit der letzten Gebührenvalorisierung (im Wesentlichen 2011 bzw. teilweise 2018) großteils im Ausmaß von 48,2% erhöht werden. Jene Gebühren, die bereits 2018 angepasst wurden, sollen um 29,8% erhöht werden.

Darüber hinaus soll die Daueraufenthaltskarte, die Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers und der Lichtbildausweises für EWR-Bürger mit der Gebührenhöhe des österreichischen Personalausweises betragsmäßig gleichgestellt werden, um eine Ungleichbehandlung zwischen EU- bzw. EWR-Bürgern zu vermeiden.

Außerdem sollen die Eingabengebühren für den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof, die zuletzt im Jahr 2013 erhöht wurden, an die Inflation angepasst werden.

Die Änderungen treten mit 1. Juli 2025 in Kraft.

Nachholung der Valorisierung der Konsulargebühren

Entsprechend der Erhöhung der Gebühren im Gebührengesetz, im Verfassungsgerichthofgesetz und im Verwaltungsgerichtshofgesetz sollen auch die Beträge im Konsulargebührengesetz um die Inflation seit der letzten Valorisierung angepasst werden. Das entspricht im Wesentlichen einer Erhöhung im Ausmaß von 48,2 % und in jenen Fällen, in denen im Jahr 2018 angepasst wurde, um 29,8%.

Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge der Pensionistinnen und Pensionisten

Die Krankenversicherungsbeiträge der Pensionistinnen und Pensionisten, Übergangsgeldbezieherinnen und –bezieher sowie im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten soll ab 1. Juni 2025 einheitlich auf 6% angehoben werden. Im Jahr 2025 sollen von dieser Anhebung Ausgleichszulagenbezieher ausgenommen sein.

Anhebung der Sozialversicherungs-Rückerstattung für Pensionistinnen und Pensionisten im Bereich der Einkommensteuer

Aufgrund der Anpassung der Krankenversicherungsbeiträge für Pensionistinnen und Pensionisten im Rahmen des BSMG 2025 II, soll im Gegenzug der Maximalbetrag der Sozialversicherungs-Rückerstattung (SV-Rückerstattung) im Bereich der Einkommensteuer von 669 Euro auf 710 Euro erhöht werden.

Die Änderung ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2025 anzuwenden.

Schaffung einer Arzneimittelkostenobergrenze

Künftig sollen auch Heilmittel, die zwar auf einem Kassenrezept verordnet wurden, deren Verkaufspreis aber unter der Rezeptgebühr liegt, bei der Ermittlung des Erreichens der Rezeptgebührenobergrenze berücksichtigt werden, wodurch diese zu einer Arzneimittelkostenobergrenze wird.

Weiters soll bis zum Jahr 2030 die Rezeptgebührenobergrenze stufenweise von 2% auf 1,5% des Nettoeinkommens herabgesetzt werden.

Darüber hinaus soll die Rezeptgebühr im Jahr 2026 nicht angehoben werden.

Verlängerung der Impfung gegen SARS-CoV-2 und der Verfügungsermächtigungen

Die Bestimmungen betreffend die Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich sollen rückwirkend bis 31. März 2027 verlängert werden.

Die Ermächtigung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, über Bestände an COVID-19-Impfstoffen und an Bedarfsmaterialien zur Verabreichung von COVID-19-Impfstoffen zu verfügen, soll bis 31. März 2027 verlängert werden. Die Ermächtigung zur Verfügung über COVID-19-Arzneimittel soll bis 31. Dezember 2025 verlängert werden.

Entsendung in die Verwaltungsgremien der BVAEB

Die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Bestimmung zur Entsendung von Versicherungsvertreterinnen und -vertreter in die Verwaltungskörper der BVAEB soll neu gestaltet werden.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den eingebrachten Entwurf eines Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 Teil II – BSMG 2025 II samt allen Beilagen zurückziehen und einen aktualisierten Entwurf eines Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 Teil II – BSMG 2025 II samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

13. Mai 2025

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister

Korinna Schumann
Bundesministerin